

„Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



# Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten





Durch die AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Kraftfahrzeuge
6. Reinigungs(dienst)leistungen
7. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: [www.hessen-nachhaltig.de](http://www.hessen-nachhaltig.de)

## IMPRESSUM:

Herausgeber:  
Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach  
Fotos: © fotolia.com  
Druck: mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier  
Wiesbaden, August 2012



Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung

Diese Publikation wurde unter der Teilprojektleitung des Hessischen Competence Centers –Zentrale Beschaffung- Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH; Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) erstellt.

Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung der AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	5
3	Vergabeunterlagen	7
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	7
3.1.1	Umweltbezogenes Engagement	8
3.1.2	Soziales Engagement	9
3.2	Leistungsbeschreibung	9
3.2.1	Ökologische Kriterien	10
3.2.1.1	Anforderungen an die Textilfasern	10
3.2.1.2	Anforderungen an die Textilbehandlung	13
3.2.1.3	Gebrauchstauglichkeit	22
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	23
3.3.1	Verpackungen	24
3.3.2	Nutzerinformationen	24
3.3.3	Transport	24
3.3.4	ILO-Kernarbeitsnormen	25
3.3.5	Gleichstellung	26
3.3.6	Mindestlohn	26
3.4	Nebenangebote	27
4	Spezielle gesetzliche Vorgaben	27
5	Angebotswertung	28
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	28
5.2	Bewertungsmatrix	29
6	Nachweisführung	30
7	Sanktionen	30
8	Umweltzeichen und Sozialstandards	31
8.1	Blauer Engel	31
8.2	EU Ecolabel	31
8.3	Öko-Tex	32
8.4	Fairtrade Certified Cotton	32
8.5	Global Organic Textile Standard (GOTS)	33
8.6	BEST-Siegel	33
8.7	bluesign-Standard	34
8.8	Naturland-Siegel	34
9	Schlusswort	34
10	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	35
11	Autorinnen/Autoren des Leitfadens	36
12	Literatur-/Quellenverzeichnis	36
13	Abkürzungsverzeichnis	37
	Anhang	38

# 1 Einleitung

---

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29.04.2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert werden, stellt insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen übernimmt das Land Hessen eine Vorreiterrolle bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Grundlage hierfür bildet der Erlass vom 27.12.2010 (StAnz. S. 2829), in dem unter Ziffer 3.1.6 „Nachhaltige Beschaffung“ u. a. Folgendes ausgeführt ist:

„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.“

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Textilien wie

- Bekleidungstextilien und
- Heimtextilien (z. B. Handtücher, Bettwäsche und Gardinen).

Die Produktion textiler Artikel ist charakterisiert durch lineare Produktionsprozesse, die zum Teil eine räumlich, zeitlich und organisatorisch ausgeprägte Arbeitsteilung auf globaler Ebene aufweisen.<sup>1</sup> (Beispielsweise könnte

---

<sup>1</sup> Schewe, Gerhard; Ortwein, Gisa; Nöthig, Hannah: ISO 14001 – kritische Analyse von der Anwendbarkeit und Nutzen in der Textilindustrie, Arbeitspapiere des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre insb. Organisation, Personal und Innovation der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Münster 2009, S. 3.

eine komplexe textile Kette wie folgt verlaufen: Baumwollanbau in Indien, Garnspinnen in der Türkei, der Stoff wird in Taiwan gewebt und in Polen gefärbt, die Konfektionierung übernimmt eine Näherei in Bangladesch, anschließend erfolgt der Verkauf in Deutschland.<sup>2)</sup> Nicht zuletzt aus diesem Umstand resultieren eine Reihe von Rechts- und Umweltproblemen, die durch die unterschiedlichen nationalen Rechts- und Umweltauflagen in den verschiedenen Ländern bedingt sind.

Ziel der öffentlichen Beschaffung textiler Produkte ist es, weitere Anstöße zur Umsetzung der Nachhaltigkeit möglichst innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. von der Erzeugung der Rohstoffe bis zum Endprodukt des konfektionierten Artikels nebst Verpackung, Transport und Lieferung sowie dessen Entsorgung bzw. Wiederverwertung zu geben.

Es muss unabhängig vom globalen Standort sichergestellt werden, dass die Produktionsprozesse ressourcenschonend, sozial gerecht und für die Gesundheit unschädlich stattfinden.

Für diesen Leitfaden wurde der gesamte Fertigungszyklus betrachtet und Anforderungen für die umweltrelevanten Prozesse erarbeitet. Es werden Textilien beschrieben, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- verbesserte Umweltstandards im Herstellungsprozess,
- Verbesserung der Arbeitssicherheit und der sozialen Bedingungen in der Herstellung,
- Vermeidung gesundheitsbelastender Chemikalien im Produkt,
- gute Gebrauchstauglichkeit und lange Haltbarkeit.

Der Leitfaden soll auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind.

## 2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

---

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfes, die „Nicht-Beschaffung“, stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Textilprodukte erfüllen? Es ist zu prüfen, ob der textile Artikel immer die erste Wahl für den Verwendungszweck ist bzw. bleiben muss. Eventuell sind Austauschprodukte günstiger bei einer Lebenszyklusbetrachtung (z. B. die Verwendung von textilen Handtüchern anstelle recycelter Papiertücher).
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?

---

<sup>2</sup> o.V., Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen, Köln 2010, angelehnt an den Beispielsfall auf S. 20.

- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen? Vorteile, die für die Bildung von Einkaufsgemeinschaften sprechen, sind Personalsoptimierung, nachhaltiges Wissensmanagement und eine größere Marktmacht der nachhaltigen Beschaffung. Es ist letztlich für den Einzelfall zu prüfen, ob die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit bestimmten Bundes-, Landes- und/oder Kommunalbehörden in Betracht kommt.
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung von Textilien stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina und im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von gegebenenfalls unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

### **Schritt 1: Unterstützung durch Entscheidungsträger/Vorgesetzte**

Erarbeiten Sie eine nachhaltige Beschaffungsrichtlinie. Lassen Sie diese von den politischen Vertretern bzw. Ihrer Geschäftsführung verabschieden. Wählen Sie einen geeigneten Titel, um die Richtlinien an Ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit wirksam zu kommunizieren. Für das Land Hessen existiert bereits ein vom Kabinett am 7. Februar 2011 verabschiedetes „Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen“. Dieses ist dem Anhang zu entnehmen.

### **Schritt 2: Bedarfsanalyse**

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

### **Schritt 3: Festlegung des Auftragsgegenstandes**

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

### **Schritt 4: Aufstellung technischer Spezifikationen**

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

### **Schritt 5: Festlegung der Zuschlagskriterien**

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. bessere Ökoeffizienz, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen. Beschreiben Sie, wie die Lebenszykluskosten bewertet werden.

### **Schritt 6: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln**

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

### **Schritt 7: Zuschlagserteilung**

Unter allen Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt.

## 3 Vergabeunterlagen

---

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden und aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören) bestehen. Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt, sofern sie nicht bereits in der Bekanntmachung benannt wurden.

Die folgende Beschreibung der Kriterien enthält eine Spezifizierung, ob es sich um eine Mindestanforderung/ ein Mindestkriterium oder ein Zuschlags-/Bewertungskriterium handelt.

- **Mindestanforderung/-kriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlags-/Bewertungskriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt bzw. übererfüllt (besser)? Sind die Ergebnisse bewertbar? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



**Grün:** Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.



**Gelb:** Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es stellt jedoch in der Praxis Auftraggeber und Auftragnehmer vor hohe Herausforderungen.



**Rot:** Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

### 3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Abs. 4 GWB).

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er gegebenenfalls nach § 6 Abs. 5 c) VOL/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A von dem Verfahren ausgeschlossen werden.



Umweltkriterien bei Dienstleistungen können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

### **3.1.1 Umweltbezogenes Engagement**

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen (nicht bei Lieferleistungen) kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 7 EG Abs. 11 VOL/A). Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

#### **EMAS-Zertifizierung**

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditingesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.emas.de](http://www.emas.de) erhältlich.

#### **Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001**

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung öffentlicher Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

#### **Zertifizierung nach DIN EN 16001**

Am 01.07.2009 hat die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001 – erlassen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschreibt Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen soll, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken. Begreift man Energieeffizienzmanagement als Teil des Umweltmanagements, kann auch die DIN EN 16001 als europäische Norm herangezogen werden.

Weitere Informationen zur DIN EN 16001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts<sup>3</sup> enthalten.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt 2010



### **Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001**

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag<sup>4</sup> erhältlich.

#### **Fazit**

Da es sich bei der Ausschreibung von Textilien um eine Lieferleistung handelt, können keine Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **3.1.2 Soziales Engagement**

Die Eignungsprüfung könnte theoretisch auch durch Angaben des Bieters zum sozialen Engagement (Engagement Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“) erfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.).

Auch in diesem Fall sind konkrete Anforderungen aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig, da der Bezug zum Auftragsgegenstand nicht ausreichend vorliegt. Eine Bewertung des sozialen Engagements darf ohnehin nicht erfolgen.

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## **3.2 Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält.

Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Emissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträg-

---

<sup>4</sup> <http://www.beuth.de/de/>

lichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. die Definition der Grundmaterialien) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt. Allgemein sind für den Auftragsgegenstand hohe Funktionalität, sehr guter Trage- bzw. Anwendungskomfort, lange Lebensdauer und optimale Pflegeeigenschaften zu fordern.<sup>5</sup>

Im Rahmen der Ausschreibung empfiehlt es sich, vor dem Zuschlag Angebotsmuster von den Bietern zu fordern.

Die eingereichten Angebotsmuster des Auftragnehmers sollten beim Auftraggeber für Vergleichszwecke hinterlegt werden.

### **3.2.1 Ökologische Kriterien**

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten ökologischen Ausschreibungskriterien sollen die Umweltbelastungen durch die Textilindustrie nach Möglichkeit vermieden bzw. reduziert werden. Zu den umweltbezogenen Anforderungen, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen:

- Textilfasern,
- Vorbehandlung, Färben, Bedrucken und die Veredlung sowie
- Gebrauchstauglichkeit.

#### **3.2.1.1 Anforderungen an die Textilfasern**

Die Anforderungen an die Herkunft und den Herstellungsprozess der Textilfasern gelten für alle Fasern, die  $\geq 5$  Gewichtsprozent der in dem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern ausmachen. Insgesamt müssen jedoch mindestens 85 Gewichtsprozent aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern den für die betreffenden Fasern festgelegten Kriterien entsprechen. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig (mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern).

---

<sup>5</sup> Bewährt hat sich bei der Beschaffung von Dienst- und Sonderbekleidung der hessischen Polizei die Verwendung der BMI TRL 8305-001 als Auftragsbestandteil.

## Herkunft von Naturfasern und Zellulose

Textile Naturfasern (z. B. Baumwolle, Hanf, Flachs, Wolle) stammen aus kontrolliert biologischem Anbau bzw. kontrolliert biologischer Tierhaltung oder aus Fasern aus der Umstellungsphase und erfüllen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) oder des amerikanischen National Organic Programmes (NOP).

Zellulose für Zellulose-Kunstfasern müssen aus nachhaltiger Holzwirtschaft gewonnen werden. Auf sämtlichen Stufen der Verarbeitungskette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische Fasern nicht mit konventionellen Fasern vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden. Eingesetzte Fasern dürfen nicht von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO) stammen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Vorlage von Zertifikaten; alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



## Herstellungsprozesse der Fasern

Flachs und sonstige Bastfasern dürfen nur dann mit Hilfe von Wasserrotte erzeugt werden, wenn das zur Wasserrotte verwendete Wasser so behandelt wird, dass der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs- und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Der chemische Sauerstoffbedarf des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser 60 g / kg Schweißwolle nicht übersteigen.

Der chemische Sauerstoffbedarf von auf dem Betriebsgelände behandeltem und in Oberflächengewässer eingeleitetem Reinigungsabwasser darf 150 mg/l oder 1,5 g / kg Schweißwolle nicht übersteigen. Der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (wenn der pH-Wert des Vorfluters nicht außerhalb dieses Bereichs liegt) und die Temperatur muss weniger als 40 °C betragen (wenn diese Temperatur nicht bereits im Vorfluter überschritten wird).

Der Halogen-Gehalt der Fasern darf 250 mg/kg nicht übersteigen.

Bei Viskosefasern darf der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 60 g / kg erzeugte Filamentfasern und 20 g / kg erzeugte Stapelfasern nicht übersteigen. Werden in einem bestimmten Betrieb beide Fasertypen hergestellt, dürfen die Gesamtemissionen die entsprechend gewichteten Durchschnittswerte nicht übersteigen.

Das Abwasser aus der Herstellung von Viskosefasern darf folgende Werte (ausgedrückt als Jahresmittelwert) bei der Einleitung in ein Gewässer nicht überschreiten:<sup>6</sup>

- 0,3 g Zink / kg erzeugter Filamentfasern,
- 0,16 g Zink / kg erzeugter Stapelfasern,

<sup>6</sup> Diese Anforderung gilt nicht für genehmigte Einleitungen in eine kommunale Kläranlage, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) einhalten.

- 0,04 g AOX / kg erzeugter Viskosefasern,
- 20 g CSB / kg erzeugter Viskosefasern,
- 0,3 mg Sulfid/l.

Bei Cuprofasern dürfen die Kupferemissionen aus dem Abwasser der Produktionsanlage (ausgedrückt als Jahresmittelwert) 0,1 mg/kg nicht übersteigen.

Das Abwasser aus der Herstellung von Zellulose-Acetatfasern darf folgende Werte (ausgedrückt als Jahresmittelwert) bei der Einleitung in ein Gewässer nicht überschreiten:

- 8 mg AOX / kg erzeugter Fasern,
- 2 g CSB / kg erzeugter Fasern.

Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern darf 260 mg/kg nicht übersteigen.

Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (volatile organic compounds – VOC)<sup>7</sup> im Sinne der Lösemitel-Richtlinie (1999/13/EG) während der Polymerisierung von Polyester und während der Erzeugung der Polyesterfasern, gemessen in den Prozessstufen, in denen sie jeweils auftreten (einschließlich flüchtiger Emissionen), ausgedrückt als Jahresmittelwert, dürfen 0,2 g / kg erzeugtes Polyesterharz nicht übersteigen.

Die N<sub>2</sub>O-Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen (ausgedrückt als Jahresmittelwert) 10 g / kg erzeugter Polyamid-6-Faser und 16,5 g / kg erzeugter Polyamid-6.6-Faser nicht übersteigen. Dazu müssen Minderungstechniken bei der Caprolactam- und Adipinsäureherstellung eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Minderungsgrad für N<sub>2</sub>O-Emissionen bei der Adipinsäureherstellung mindestens 90 % beträgt.

Der Restgehalt an Acrylnitril in den Rohfasern, die den Produktionsbetrieb verlassen, muss weniger als 1,5 mg / kg betragen.

Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiteten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, müssen weniger als 1 g / kg hergestellter Fasern betragen.

Organozinnverbindungen dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Polymerisierung und dem Spinnprozess darf die Konzentration aromatischer Diisocyanate am Arbeitsplatz einen Wert von 0,005 ml/m<sub>3</sub> nicht überschreiten, gemessen wird dies in den Prozessstufen, in denen sie jeweils auftreten, ausgedrückt als 8-h-Mittelwert (Schichtmittelwert).

Pigmente auf Bleibasis dürfen nicht verwendet werden.

Mindestens 95 % (Trockengewicht) der Bestandteile eines für Garne angewandten Schlichtmittels müssen ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein oder recycelt werden. Berücksichtigt wird die Summe der einzelnen Bestandteile.

Zusatzmittel für Spinnlösungen, Spinnzusatzmittel und Zubereitungen für das Primärspinnen (einschließlich Kardieröle, Spinnappreturen und -öle): Mindestens 90 % (Trockengewicht) der Bestandteile der Zubereitung müssen ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

<sup>7</sup> Siehe Begriffsbestimmungen Artikel 2 der Lösemitel-Richtlinie

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht; alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.2.1.2 Anforderungen an die Textilbehandlung

#### Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Als Farbmittel, Textilhilfsmittel und Beschichtungsstoffe dürfen keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden:

a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006)<sup>8</sup> als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH, Art. 59, Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.<sup>9</sup> Ist der Stoff Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008<sup>10</sup> (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.<sup>11</sup> Ist der Stoff Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

c) Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenden Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II Nr. 3 der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen. Ist der Stoff

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

<sup>9</sup> Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als auch die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

<sup>11</sup> Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen. Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet sich beispielsweise unter: [http://www.reach-info.de/ghs\\_verordnung.htm](http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm). Ab dem 1. Dezember 2010 soll zudem ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis auf den Internetseiten der ECHA öffentlich zugänglich sein, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält.

demnach Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) oder der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

d) Von der Regelung b) ausgenommen sind Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung für Beschichtungen zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Berücksichtigungsgrenzwerte für Gemische liegen.

Von der Regelung b) ausgenommen sind außerdem:

- Fettalkoholethoxylate als Ersatzstoffe für Alkylphenoethoxylate (APEO),
- Hydroxymethansulfinsäurenatriumsalz als Reduktionsmittel für den Direktdruck mit Küpenfarbstoffen und Ätzmittel für Weiß und Buntätzdrucke,
- Octamethylcyclotetrasiloxane als Reststoffe in Silikonweichgriffmitteln.

Die Ausnahme für diese Stoffe gilt nur bei der Verwendung in Gemischen und wenn der Gewichtsanteil des Stoffes im Gemisch nicht dazu führt, dass das Gemisch mit den in Tabelle 1 genannten H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft wird.

Weiterhin von der Regelung b) ausgenommen ist:

- Ammoniak zur Verwendung im Pigmentdruck und beim Beschichten unter der Voraussetzung, dass emissionsarme Rezepturen verwendet werden. Das heißt, die Ammoniakemissionen müssen unter 0,6 g NH<sub>3</sub> / kg Ware liegen, bezogen auf ein Luft-Waren-Verhältnis von 20 m<sup>3</sup> / kg Ware.

**Tabelle 1: Stoffeinstufung nach EG-Verordnung 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EWG**

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)</b>	<b>Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)</b>	<b>Wortlaut</b>
<b>Toxische Stoffe</b>		
H300	R28	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	R25	Giftig bei Verschlucken
H304	R65	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	R27	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	R24	Giftig bei Hautkontakt
H330	R26	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	R23	Giftig bei Einatmen
H370	R39 in Kombination mit R23, R24, R25, R26, R27 und/oder R28	Schädigt die Organe
H371	R68 in Kombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen
H372	R48 in Kombination mit R23, R24 und/oder R25	Schädigt die Organe
H373	R48 in Kombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
<b>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</b>		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	R45	Kann Krebs erzeugen
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
		Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
		Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
<b>Gewässergefährdende Stoffe</b>		
H400	R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	R51/53	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
<b>Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen</b>		
EUH059	R59	Die Ozonschicht schädigend

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### Spezielle stoffliche Anforderungen in den Veredelungsprozessen

Die speziellen stofflichen Anforderungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen stofflichen Anforderungen oder konkretisieren diese, indem auf besonders problematische Stoffe für bestimmte Verarbeitungsschritte noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

### Für alle Prozessstufen

Es dürfen weder aromatische noch halogenierte Lösemittel verwendet werden.

Quartäre Ammoniumverbindungen sind nicht erlaubt. Verwendet werden dürfen Silikonquats und Esterquats, soweit sie die Anforderungen des oberen Abschnitts einhalten.



Folgende Tenside und Komplexbildner dürfen nicht verwendet werden und dürfen in keiner der verwendeten Zubereitungen oder Formulierungen vorhanden sein:

- Alkylphenoethoxylate (APEO),
- lineare Alkylbenzolsulfonate (LAS),
- Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DSDMAC),
- Distearyl-dimethylammoniumchlorid (DSDMAC),
- Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid (DHTDMAC),
- Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetat (DTPA).

Die Verwendung von synthetischen Nanomaterialien<sup>12</sup> im Prozess oder in der Ausrüstung ist nicht zulässig.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### In der Vorbehandlung

Chlorbleichmittel dürfen nicht verwendet werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### Im Färbeprozess

Halogenierte Carrier dürfen nicht verwendet werden.

Schwermetallsalze (mit Ausnahme von Eisen) dürfen zu Entfärbungs- oder Depigmentierungszwecken nicht verwendet werden.

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bei allen Färbeprozessen, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 93 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Bei Farbstoffen für Zellulose, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, muss der Aufziehgrad mindestens 80 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe betragen.

Folgende Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:

**Azofarbstoffe**, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gemäß Richtlinie 2002/61/EG):

- 4-Aminobiphenyl (92-67-1),
- Benzidin (92-87-5),
- 4-Chloro-o-toluidin (95-69-2),

<sup>12</sup> Begriffsbestimmung erfolgt in Anlehnung an die DIN CEN ISO/TS 27687:2008-11.

- 2-Naphthylamin (91-59-8),
- o-Aminoazotoluol (97-56-3),
- 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8),
- p-Chloroanilin (106-47-8),
- 2,4-Diaminoanisol (615-05-4),
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9),
- 3,3'-Dichlorobenzidin (91-94-1),
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4),
- 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7),
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0),
- p-Kresidin (120-71-8),
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4),
- 4,4'-Oxydianilin (101-80-4),
- 4,4'-Thiodianilin (139-65-1),
- o-Toluidin (95-53-4),
- 2,4-Diaminotoluol (95-80-7),
- 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7),
- 4-Aminoazobenzol (60-09-3),
- o-Anisidin (90-04-0).

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe  
(in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC (EU-UZ für Textilerzeugnisse):

- C.I. Basic Red 9 C.I. 42 500,
- C.I. Disperse Blue 1 C.I. 64 500,
- C.I. Acid Red 26 C.I. 16 150,
- C.I. Basic Violet 14 C.I. 42 510,
- C.I. Disperse Orange 11 C.I. 60 700,
- C.I. Direct Black 38 C.I. 30 235,
- C.I. Direct Blue 6 C.I. 22 610,
- C.I. Direct Red 28 C.I. 22 120,
- C.I. Disperse Yellow 3 C.I. 11 855,
- Disperse Yellow 23 C.I. 26 070,
- Disperse Orange 149.

Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC):

- C.I. Disperse Blue 3 C.I. 61 505,
- C.I. Disperse Blue 7 C.I. 62 500,
- C.I. Disperse Blue 26 C.I. 63 305,
- C.I. Disperse Blue 35,
- C.I. Disperse Blue 102,
- C.I. Disperse Blue 106,
- C.I. Disperse Blue 124,
- C.I. Disperse Brown 1,
- C.I. Disperse Orange 1 C.I. 11 080,
- C.I. Disperse Orange 3 C.I. 11 005,
- C.I. Disperse Orange 37,
- C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37),
- C.I. Disperse Red 1 C.I. 11 110,
- C.I. Disperse Red 11 C.I. 62 015,

- C.I. Disperse Red 17 C.I. 11 210,
- C.I. Disperse Yellow 1 C.I. 10 345,
- C.I. Disperse Yellow 3 C.I. 11 855,
- C.I. Disperse Yellow 9 C.I. 10 375,
- C.I. Disperse Yellow 39,
- C.I. Disperse Yellow 49.

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Farbstoffen darf folgende Werte nicht übersteigen: Ag 100 ppm, As 50 ppm, Ba 100 ppm, Cd 20 ppm, Co 500 ppm, Cr 100 ppm, Cu 250 ppm, Fe 2 500 ppm, Hg 4 ppm, Mn 1 000 ppm, Ni 200 ppm, Pb 100 ppm, Se 20 ppm, Sb 50 ppm, Sn 250 ppm, Zn 1 500 ppm.

Metalle, die als fester Bestandteil des Farbstoffmoleküls vorhanden sind (z. B. Metallkomplexfarbstoffe oder bestimmte reaktive Farbstoffe), sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Übereinstimmung mit diesen Werten beurteilt wird, die sich nur auf Verunreinigungen beziehen.

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Pigmenten darf folgende Werte nicht übersteigen: As 50 ppm, Ba 100 ppm, Cd 50 ppm, Cr 100 ppm, Hg 25 ppm, Pb 100 ppm, Se 100 ppm, Sb 250 ppm, Zn 1 000 ppm.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **In der Ausrüstung**

Biozide im Sinne der Biozid-Richtlinie 98/8/EG<sup>13</sup> und biostatische Produkte<sup>14</sup> dürfen nicht verwendet werden. Topfkonservierer in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen, sind davon ausgenommen.

Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) eingesetzt werden.

Die Ausrüstung von Bekleidungstextilien mit Flammhemmstoffen ist nicht zulässig. Flammhemmende Mittel sind nur für Heimtextilien und Arbeitsschutzbekleidung zulässig, wenn in Deutschland für das betreffende Produkt gesetzliche Brandschutzanforderungen vorgeschrieben sind.

Es dürfen keine halogenhaltigen Flammhemmstoffe eingesetzt werden. Die eingesetzten flammhemmenden Mittel müssen die allgemeinen Anforderungen im vorhergehenden Abschnitt einhalten. Die flammhemmende Wirkung sollte vorzugsweise durch den Einsatz schwerentflammbarer Fasern oder durch die Gewebestruktur erreicht werden.

Halogenierte Stoffe als solche oder in Zubereitungen dürfen als Antifilzmittelausrüstung nicht verwendet werden.

<sup>13</sup> Richtlinie 98/8/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

<sup>14</sup> Als biostatische Produkte gelten sämtliche Substanzen mit wachstums- und vermehrungshemmender Wirkung.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten**

Die verwendeten Druckpasten dürfen nicht mehr als 5 % flüchtige organische Verbindungen (VOC: jede organische Verbindung mit einem Dampfdruck von mindestens 0,01 kPa bei 293,15 K oder mit einer entsprechenden Flüchtigkeit unter den relevanten Verwendungsbedingungen) enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Abbaubarkeit der Textilhilfsmittel**

In jeder Einrichtung, in der Nassbehandlungen durchgeführt werden, müssen mindestens 95 Gewichtsprozent der Inhaltsstoffe der verwendeten Weichgriffmittel, Komplexbildner und Waschmittel ausreichend abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Abwasser aus der Textilveredelung**

Abwasser aus Nassbehandlungsanlagen (mit Ausnahme von Abwasser aus der Wasserrotte von Flachs und sonstigen Bastfasern) darf bei der Einleitung in ein Gewässer folgende Werte nicht überschreiten:

- CSB: 160 mg/l (ausgedrückt als Jahresdurchschnittswert),
- BSB5: 30 mg/l,
- Sulfit: 1 mg/l,
- Ammoniumstickstoff: 10 mg/l,
- Stickstoff gesamt: 20 mg/l,
- Phosphor: gesamt 2 mg/l,
- die Farbigkeit muss folgende Werte einhalten:
  - spektraler Absorptionskoeffizient bei
    - o 436 nm (Gelbbereich) 7 m<sup>-1</sup>,
    - o 525 nm (Rotbereich) 5 m<sup>-1</sup>,
    - o 620 nm (Blaubereich) 3 m<sup>-1</sup>,
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $G_{Ei}$ : 2,
- der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (wenn der pH-Wert des Vorfluters nicht außerhalb dieses Bereichs liegt) und die Temperatur muss weniger als 40 °C betragen (wenn diese Temperatur nicht bereits im Vorfluter überschritten wird).

Diese Anforderung gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einleitung in die kommunale Kläranlage genehmigt ist und die kommunale Kläranlage mindestens die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) einhält.

Das Abwasser darf vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte nicht überschreiten:

- AOX: 1 mg/l,
- Sulfid: 1 mg/l,
- Kupfer: 1 mg/l,
- Nickel: 0,5 mg/l,
- Chrom gesamt: 0,5 mg/l,
- Zinn: 2 mg/l,
- Zink: 2 mg/l.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Abluftemissionen in der Textilveredlung**

Beim Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren von Textilien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, darf die Summe organischer Stoffe als Gesamtkohlenstoff 0,8 g C / kg Textilien nicht überschreiten. Aus Verschleppungen von vorgeschalteten Prozessen und aus Restgehalten von Präparationen dürfen zusätzlich maximal jeweils 0,4 g C / kg Textilien emittiert werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### **Einzelstoffliche Anforderungen und Prüfungen am Endprodukt**

Der Einsatz von Formaldehyd ist nicht zulässig.

Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen extrahiert werden. (siehe nächste Seite)

**Tabelle 2: Höchstgrenzen für Schwermetalle**

<b>Extrahierbare Schwermetalle</b>	<b>Kategorie I (Kleinkinder unter 3 Jahren)</b>	<b>Kategorie II (für alle weiteren Textilien)</b>
Antimon	30 mg/kg	30 mg/kg
Arsen	0,2 mg/kg	0,2 mg/kg
Blei	0,2 mg/kg	0,8 mg/kg
Cadmium	0,1 mg/kg	0,1 mg/kg
Chrom	1 mg/kg	2 mg/kg
Cr(VI)	< 0,5 mg/kg	< 0,5 mg/kg
Kobalt	1 mg/kg	4 mg/kg
Kupfer	25 mg/kg	50 mg/kg
Nickel	1 mg/kg	4 mg/kg
Quecksilber	0,02 mg/kg	0,02 mg/kg

Bei Verwendung von Nickel in metallischen Gegenständen, die länger mit der Haut in Kontakt kommen, gilt der Migrationswert für Metalllegierungen, die in direktem und längerem Kontakt mit der Haut sind (0,5 µg/cm<sup>2</sup>/Woche).

Es dürfen keine Chlorphenole (Pentachlorphenol (PCP), Tetrachlorphenol (TeCP) und 2,4,6-Trichlorphenol sowie ihre Salze und Ester eingesetzt werden.

In beschichteten oder bedruckten Materialien sowie flexiblen Schaumstoffen und Zubehören aus Kunststoff dürfen der Weichmacher TCEP (Tris(2-chlorethyl)phosphat) sowie die folgenden Phthalate nicht verwendet werden:

DNOP (Di-n-octylphthalat), DINP (Di-isononylphthalat), DIDP (Di-isodecylphthalat), DEHP (Di-ethylhexylphthalat), DBP (Dibutylphthalat), BBP (Benzylbutylphthalat) und DIBP (Diisobutylphthalat).

Die Summe der namentlich genannten Phthalate und Weichmacher darf höchstens 1000 mg/kg betragen. Es dürfen keine zinnorganischen Verbindungen eingesetzt werden.

Der Gehalt der jeweiligen zinnorganischen Verbindungen darf folgende Werte nicht überschreiten:

- Tributylzinnverbindungen (TBT) 0,025 mg/kg,
- Dibutylzinnverbindungen (DBT) 1 mg/kg,
- Dioktylzinnverbindungen (DOT) 1 mg/kg,
- Monobutylzinnverbindungen (MBT) 1 mg/kg,
- Triphenylzinn (TPT) 1 mg/kg.

In gefärbten synthetischen Fasern dürfen folgende chlorierten Benzole und Toluole nicht eingesetzt werden:

- Chlorbenzol,
- Dichlorbenzole,
- Trichlorbenzole,
- Tetrachlorbenzole,
- Pentachlorbenzole,
- Hexachlorbenzol,
- Chlortoluole,
- Dichlortoluole,

- Trichlortoluole,
- Tetrachlortoluole,
- Pentachlortoluol.

Für die verwendeten synthetischen Fasern, Garne und Zwirne sowie für Materialien aus Kunststoff dürfen die Höchstwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) der GS-Zeichen-Zuerkennung der Kategorie 2 (Materialien mit vorhersehbarem Hautkontakt länger als 30 Sekunden) nicht überschritten werden. Die Verwendung von Dimethylformamid in Polymerbeschichtungen auf Basis von Polyurethan ist nicht zulässig.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Prüfbericht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.2.1.3 Gebrauchstauglichkeit

Nach dem Waschen und Trocknen gemäß der Pflegehinweise dürfen sich die Abmessungen am fertigen Textil höchstens wie folgt ändern:

**Tabelle 3: Grenzwerte für Maßänderung nach Wäsche und Trocknen**

Textilerzeugnis oder Materialtyp	Maßänderung nach Wäsche und Trocknen
Vorhänge sowie waschbare und abziehbare Möbelstoffe	+/- 2 %
Maschenware	+/- 4 %
Grobstrick	+/- 6 %
Handtücher und Feinripp	+/- 7 %
Interlock	+/- 5 %
Gewebe:	
- Baumwolle und Baumwollmischgewebe	+/- 3 %
- Wollgemische	+/- 2 %
- Chemiefasern	+/- 2 %

Diese Kriterien gelten nicht für:

- Fasern und Garn,
- Erzeugnisse, die deutlich mit „nur für Trockenreinigung“ oder gleichwertig gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise entsprechend gekennzeichnet werden),
- nicht abziehbare und/oder nicht waschbare Möbelstoffe.

Die Farbechtheit beim Waschen und die Abfärbbeständigkeit muss jeweils mindestens Stufe 3 bis 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Erzeugnisse, die deutlich mit dem Hinweis „nur für Trockenreinigung“ oder einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise



entsprechend gekennzeichnet werden). Es gilt außerdem nicht für mit Indigo gefärbtes Denim, Weißwaren, Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt werden, und für nicht waschbare Möbelstoffe.

Die Farbechtheit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens Stufe 3 bis 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen (Farbänderung und Abfärben). Eine Beständigkeit von 3 ist annehmbar, wenn die Gewebe zum einen dunkel gefärbt (Standardtiefe  $> 1/1$ ) sind und zum anderen aus regenerierter Wolle oder aus mehr als 20 % Seide bestehen. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren und nicht für Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, sowie nicht für Möbelstoffe, Vorhänge oder ähnliche Textilien für Innendekorationszwecke.

Die Farbechtheit gegenüber Reiben nass muss mindestens Stufe 2 bis 3 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist 2 zulässig. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren oder Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind. Die Farbechtheit gegenüber Reiben trocken muss mindestens Stufe 4 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 3 bis 4 zulässig. Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren und nicht für Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, sowie nicht für Vorhänge oder ähnliche Textilien für Innendekorationszwecke.

Die Farbechtheit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens die Stufe 5 gemäß ISO 105 (Graumaßstab A 03) betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens Stufe 4 betragen. Die Beständigkeit Stufe 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen leicht gefärbt sind (Standardtiefe  $< 1/12$ ) und zum anderen aus mehr als 20 % Wolle oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Seide oder mehr als 20 % Lein- oder anderen Bastfasern bestehen. Diese Anforderung gilt nicht für Matratzenüberzüge, Matratzenschutz oder Unterwäsche.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Prüfbericht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

### 3.3.1 Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.

Die für die Verpackung verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.3.2 Nutzerinformationen

Hinweise zur Pflege und Reinigung sind in Form von Textilpflegesymbolen gemäß den Vorgaben von GINETEX<sup>15</sup> zu geben.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 154, Februar 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Nutzerinformation, alternativ Zertifizierung nach RAL-UZ 154

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.3.3 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO<sub>2</sub>/km verursachen“.<sup>16</sup>

Vergleich der Verkehrsmittel	CO <sub>2</sub> -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>15</sup> <http://www.ginetex.de/>

<sup>16</sup> <http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html>

### 3.3.4 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wird über die Vertragsbedingungen für den Vertragspartner verpflichtend.

Bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte dürfen keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt:

<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Bei der Ausführung des Auftrages verpflichten sich Auftragnehmer über die Vertragsbedingungen, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrages, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO<sup>17</sup> vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags die Vorschriften einzuhalten, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



<sup>17</sup> Vgl. International Labour Organization

### 3.3.5 Gleichstellung

Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nur

1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und
2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht. Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung für Hessen:



### 3.3.6 Mindestlohn

Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Eine entsprechende Erklärung findet sich im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht diesen Vorgaben unterliegen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben.

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158)

in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten. Siehe Erklärung im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist betreffend des Mindeststundenentgeltes (8,62 Euro) bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht.

Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit bezogen auf das Mindeststundenentgelt in der Ausschreibung für Hessen:



Für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



### 3.4 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein (§ 19 EG Abs. 3 g) VOL/A). Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebenangebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

## 4 Spezielle gesetzliche Vorgaben

---

Die Aufnahme von Umwelthanforderungen in die Leistungsbeschreibung als technische Spezifikationen ist nach § 8 EG Abs. 5 VOL/A bzw. § 7 Abs. 7 VOB/A zulässig, insbesondere unter Verwendung von Kriterien aus Umweltzeichen. Wie in dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 368/10, EU gegen die Niederlande, vom 10.05.2012 nochmals bestätigt wurde, dürfen nur die in Umweltzeichen definierten Spezifikationen zur Grundlage gemacht werden, aber nicht die Gütezeichen als solche. Es darf also kein Label verlangt und auch

auf kein freiwilliges Label verwiesen werden. Die Kriterien müssen weiterhin ausreichend konkret sein. Generelle Verweise auf eine nachhaltige Produktion sind nicht gestattet.

Seitens des Landes Hessen existieren für die betrachtete Produktgruppe „Textilien“ keine besonderen gesetzlichen Vorgaben.

## 5 Angebotswertung

---

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund berechtigter Tatsachen ausgeschlossen wurden. Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag, also das Angebot, das die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Kriterien am besten erfüllt.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Nach § 16 Abs. 8 VOL/A können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden. Bei europaweiten Ausschreibungen sind zudem die Zuschlagskriterien gemäß § 19 EG Abs. 8 VOL/A zu gewichten. Aus Gründen der Transparenz ist dies auch bei nationalen Ausschreibungen dringend angeraten.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel. Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist § 4 Abs. 7 ff sowie Anlagen 2 und 3 VgV für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Dieses ist jedoch schwerlich auf „Textilien“ übertragbar.

### 5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Allgemein gilt, dass die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen sind.

Allerdings gibt es zu den einzelnen Textilarten keine Standards über Nutzungsdauern oder die Häufigkeit von Waschumläufen. Nur im Bereich der Leasingbekleidung (meist besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung) wird häufiger die Anzahl der zu erwartenden Wiederaufbereitungen/Wäschen angegeben, bis zu denen keine gravierenden Qualitätseinbußen auftreten dürfen.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> z. B. Op-Textilien (siehe auch [http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/fakultaet\\_wirtschaftswissenschaften/bwl/bu/forschung/projekte/laufende/op\\_textilien/](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_wirtschaftswissenschaften/bwl/bu/forschung/projekte/laufende/op_textilien/))

## 5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Technik, Passform und/oder Ästhetik und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand „Textilien“ im Sinne der vergaberrechtlichen Bestimmungen anzusehen.

Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Technik und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum bei Textilien sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Textilien anwenden lässt. Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis „nur“ mit 40 % gewichtet.

Beispiel :

Zuschlagskriterium	Gewichtung
<b>1. Preis</b>	<b>40 %</b>
<b>2. Qualität</b>	<b>20 %</b>
2.1 Materialeinsatz (z. B. höherwertige Reißverschlüsse; höherwertige Stoffe)	(10 %)
2.2 Verarbeitungsqualität (z. B. gut verarbeitete Nähte)	(10 %)
<b>3. Technik</b>	<b>20 %</b>
3.1 Textilphysikalische Eigenschaften (wie z. B. Scheuerfestigkeit; Reißfestigkeit; Pillingverhalten; Nahtausreißkraft; Luftdurchlässigkeit; Knitterverhalten)	(10 %)
3.2 Textilchemische Eigenschaften (wie z. B. Lichtechtheit; Waschechtheit; Schweißechtheit; Reibechtheit; Bügelechtheit)	(10 %)
<b>4. Passform</b>	<b>5 %</b>
<b>5. Ökologie</b>	<b>15 %</b>
5.1 höherer Einsatz von Naturfasern	(10 %)
5.2 Anlieferung bei Hängeware unter Verwendung von Bügeln und Schutzhüllen aus Recyclingkunststoff (RAL UZ 30a)	(2,5 %)
5.3 Rücknahme der Textilien für Recyclingzwecke	(2,5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität, Technik und Passform ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Textilien beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium „Ökologie“ wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender Fragenkatalog (hier: Angabe des Anteils an Naturfasern beim jeweiligen Artikel; Angaben zum Einsatz von Bügeln/Schutzhüllen aus Recyclingkunststoff; Angaben zur Rücknahme der Textilien für Recyclingzwecke) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.



## 6 Nachweisführung

---

Für alle angebotenen Artikel sind verbindliche Produktdatenblätter des Herstellers oder andere Produktinformationsblätter beizufügen, aus welchen hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen sowie die in den Artikelbeschreibungen vom Auftraggeber geforderten Merkmale erfüllt sind.<sup>19</sup> Sind keine Angaben zu den benannten Anforderungen enthalten, sind zusätzliche Herstellererklärungen (ggf. mit Erklärungen der Vorlieferanten) notwendig.

Für den Nachweis geforderter Umweltkriterien ist in den Vergabeunterlagen (z. B. bei den einzelnen Produkten) beispielhaft ein bestimmtes Umweltzeichen benannt. Der Nachweis kann jedoch auch durch andere geeignete Beweismittel wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen erfolgen.<sup>20</sup>

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien sind Bietererklärungen ausreichend.

## 7 Sanktionen

---

Die Grundsätze zu Vertragsstrafen sind in § 9 Abs. 2 VOL/A, § 11 EG Abs. 2 VOL/A und § 11 VOL/B geregelt. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

Vertragsstrafen sollen nach § 9 Abs. 2 VOL/A bzw. § 11 EG Abs. 2 VOL/A zunächst nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, im Falle der Verletzung der Vertragsbedingungen sowie bei vom Auftragnehmer gemachten Falschangaben (insbesondere bei den Eigenerklärungen) Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies im Vertrag oder in der Bietererklärung bereits festgelegt wurde. In diesem Fall handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers.<sup>21</sup>

Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die in der Eigenerklärung enthaltenen Regelungen, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vertraglich vorgesehenen Entgelts (bezogen auf die ausgeschriebene Gesamtmenge des betroffenen Produktes, ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen

<sup>20</sup> Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

<sup>21</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben, August 2009, S. 10

<sup>22</sup> Vgl. Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2010

## 8 Umweltzeichen und Sozialstandards

---

Die Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten oder Dienstleistungen kann mit Hilfe von Umweltzeichen erleichtert werden. Damit die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt werden dürfen, müssen sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen an

- Geeignetheit,
- Wissenschaftlichkeit,
- Transparenz und
- Zugänglichkeit

erfüllen. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem Österreichischem Umweltlabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Bei weniger anerkannten Umweltzeichen erscheint eine Vorabprüfung angebracht.

Gemäß § 8 EG Abs. 5 VOL/A dürfen Auftraggeber die in Umweltzeichen definierten Kriterien als Leistungs- oder Funktionsanforderungen verwenden. Nicht erlaubt ist hingegen ein bloßer Verweis auf die Vergabegrundlagen zu den Umweltzeichen. Auftraggeber müssen sich daher die Mühe machen, die in Umweltzeichen definierten Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Um dieser Anforderung zu genügen, kann ein entsprechender Kriterienkatalog als Anhang zur Leistungsbeschreibung hilfreich sein.

Sozialstandards mit internationaler Ausrichtung haben mehrheitlich die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zum Ziel.

Folgende Umweltzeichen und Sozialstandards werden für den Bereich Textilien vergeben:

### 8.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht gelabelten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für Textilprodukte ist der Kriterienkatalog RAL-UZ 154 Textilien relevant.

Die Vergabeanforderung steht auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung:

[www.blauer-engel.de/de/produkte\\_marken/produktsuche/produkt\\_suche.php](http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkt_suche.php)

### 8.2 EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Das 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG

880/92) eingeführte freiwillige Zeichen hat sich nach und nach zu einer Referenz für Verbraucher entwickelt, die mit dem Kauf von umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen wollen.

Das Europäische Umweltzeichen für Textilien basiert vor allem auf ökologischen und gesundheitlichen Aspekten, die über gesetzliche Vorschriften hinausgehen. Sie berücksichtigen u. a. die eingesetzten Fasern und Hilfsstoffe sowie das Endprodukt. Bei Antragstellung prüft eine unabhängige Stelle die Einhaltung der Kriterien, spätere Kontrollen können unangekündigt folgen.

Die Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung:  
[www.eu-ecolabel.de](http://www.eu-ecolabel.de)

## 8.3 Öko-Tex

Unter dem Label Öko-Tex werden insgesamt drei Arten von Zertifikaten vergeben. Das bisher häufigste, Öko-Tex Standard 100, zertifiziert ausschließlich die Schadstoffarmut des gekauften textilen Produktes. Wenn ein textiles Produkt die im Standard festgelegten Bedingungen erfüllt, erhält der Anbieter die Berechtigung, die Ware als „schadstoffgeprüfte Textilien nach Öko-Tex Standard 100“ auszuzeichnen. Der Kriterienkatalog der Öko-Tex-Kennzeichnung wurde von einer internationalen Gemeinschaft, die aus Textilinstituten aus 12 Ländern besteht, für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textilökologie (Öko-Tex) entwickelt. Über die sonstigen Herstellungsbedingungen und die Produktion der Rohstoffe wird keine Aussage gemacht. Je nach Einsatzzweck des konkreten Produktes variieren die im Standard gerade noch erlaubten Rückstände bestimmter bedenklicher Stoffe. Je enger der Hautkontakt ist, desto niedriger sind die Grenzwerte. Einige Stoffe dürfen gar nicht verwendet werden bzw. nicht nachweisbar sein. Beim Öko-Tex Standard 1000 wird dagegen die Fabrikationsstätte als umweltfreundlich zertifiziert. Auch gewisse arbeitsrechtliche Mindeststandards müssen erfüllt werden. Zusätzlich muss gelten, dass mindestens 30 % der produzierten Produkte den Öko-Tex Standard 100 erfüllen. Schließlich kann ein Produkt den Öko-Tex Standard 100plus verliehen bekommen, wenn sowohl alle an der Herstellung beteiligten Produktionsstätten nach Öko-Tex Standard 1000 zertifiziert sind und das Produkt selbst den Öko-Tex Standard 100 erfüllt.<sup>23</sup>

Weitere Informationen: [www.oeko-tex.com](http://www.oeko-tex.com)

## 8.4 Fairtrade Certified Cotton

Das Siegel wurde von Transfair entwickelt und schützt in erster Linie die Baumwollproduzenten und ihre Familien. Aber auch weiterverarbeitende Betriebe wie Spinnereien oder Webereien werden auf die Einhaltung sozialer Standards überprüft. Da das Fair-trade-Siegel ein reines Sozial-Zertifikat ist, gibt es keine Rückschlüsse über den Handel mit Biobaumwolle. Tatsächlich stammen nur rund 20 % der fairen Baumwolle auch von biologischen Äckern.<sup>24</sup>

Weitere Informationen: [www.fairtrade.net/cotton.html](http://www.fairtrade.net/cotton.html)

<sup>23</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

<sup>24</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

## 8.5 Global Organic Textile Standard (GOTS)

GOTS wurde vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft (IVN) zusammen mit der Soil Association (SA) aus England, der Organic Trade Association (OTA) aus den USA und der Japan Organic Cotton Association (JOCA) entwickelt. Neben dem ökologischen Anbau werden auch alle weiteren Produktionsschritte berücksichtigt. Es gibt zwei Qualitätsstufen bei der Vergabe des GOTS-Siegels. Ein Kleidungsstück muss aus mindestens 90 % Naturfasern bestehen. Nur bei Sportbekleidung dürfen bis zu 25 % synthetische Fasern eingesetzt werden. Insgesamt müssen mindestens 70 % der Fasern aus Bio-Anbau stammen. Zudem ist geregelt, wie die Fasern weiterverarbeitet werden dürfen. Das gewährleistet, dass eine mögliche Schadstoffbelastung im Endprodukt so gering wie möglich ist. Auch soziale Mindeststandards, die regelmäßig überprüft werden, sind Teil des GOTS. Die Liste zugelassener Farben und Hilfsmittel ist knapp, Ausnahmen sind aber erlaubt: Bei den schwermetallhaltigen Farben darf Kupfer eingesetzt werden. Die Veredelung von Baumwollgarnen mit Natronlauge zur Erhöhung des Glanzes ist bei GOTS erlaubt. Auch optische Aufheller sind zugelassen. Accessoires müssen nicht unbedingt aus Naturfasern bestehen, so sind beispielsweise Einlagen, Stickgarne oder Bänder aus Viskose und Knöpfe aus Kunststoff erlaubt. Mittlerweile können bereits mehr als 2.700 Unternehmen ihre Kollektionen mit dem GOTS-Siegel im internationalen Handel anbieten.<sup>25</sup>

Weitere Informationen: [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org)

## 8.6 BEST-Siegel

Der BEST-Standard liegt weit über dem in der Gesetzgebung der Europäischen Union definierten. Er ist derzeit der Standard mit den höchsten Ansprüchen an textile Ökologie und zeigt das momentan höchstmögliche Niveau auf. BEST bildet die gesamte textile Produktionskette ab, sowohl in ökologischer als auch in sozialverantwortlicher Hinsicht. Die Richtlinien für BEST schreiben vor, dass ein Betrieb über eine gewisse Umweltpolitik verfügen muss. In einem Dokument, das der Zertifizierungsstelle vorgelegt wird, müssen Maßnahmen zur Minimierung und Überwachung von Abfall und Umweltbelastungen festgehalten werden. Bei dem BEST-Siegel müssen die Stoffe (also das eigentliche Gewebe ohne Zutaten wie Reißverschlüsse, Bündchen, Knöpfe usw.) zu 100 % aus Naturfasern bestehen, die aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) stammen. Synthetische Fasern, wie z. B. Elasthan, Polyacryl oder Viskose dürfen nur zu höchstens 5 % bei Zutaten oder in Ausnahmefällen bei elastischen Stoffen eingesetzt werden, wie beispielsweise bei Bündchen oder Spitze. Bei der Verarbeitung der Kleidung wie beispielsweise beim Spinnen, Färben, Weben, Stricken oder Nähen dürfen grundsätzlich keine Substanzen eingesetzt werden, die unter der Richtlinie 67/548/ der EU gelistet sind. Diese Liste führt eine große Zahl einzelner Gefahrstoffe, die krebserzeugend, erbgutschädigend oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigend wirken oder Kinder bereits im Mutterleib schädigen können. Auch bei der Verpackung wird auf die Umwelt geachtet: Sie darf kein PVC enthalten. Sämtliche Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.<sup>26</sup>

Weitere Informationen: [www.naturtextil.de](http://www.naturtextil.de)

<sup>25</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

<sup>26</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

## 8.7 bluesign-Standard

Das bluesign-Siegel möchte die gesamte Produktionskette auf allen Stufen absichern. Der bluesign-Standard orientiert sich an verschiedenen Kategorien wie Konsumenten- und Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Ressourcenproduktivität und Luftemissionsschutz und garantiert eine globale Absicherung. So sollen nur Komponenten in die textile Kette gelangen, die für Mensch und Umwelt unbedenklich sind.<sup>27</sup>

Weitere Informationen: [www.bluesign.com](http://www.bluesign.com)

## 8.8 Naturland-Siegel

In den Naturland-Richtlinien wird festgelegt, welche Verfahren und Stoffe bei der Verarbeitung der Textilien eingesetzt werden dürfen. Zusätzlich müssen regelmäßig und an wechselnden Stellen der Verarbeitungskette Rückstandsanalysen vorgenommen werden, wobei die von Naturland festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Auch Sozialrichtlinien müssen eingehalten werden. Diese entsprechen den Anforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), gehen aber weniger weit als beispielsweise die von FairTrade.<sup>28</sup>

Weitere Informationen: [www.naturland.de/fileadmin/MDB/documents/Richtlinien\\_deutsch/Naturland-Richtlinien\\_Verarbeitung\\_Textilien.pdf](http://www.naturland.de/fileadmin/MDB/documents/Richtlinien_deutsch/Naturland-Richtlinien_Verarbeitung_Textilien.pdf)

# 9 Schlusswort

---

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Die Einrichtung einer zentralen Informations-/Kompetenzstelle ist hierbei sinnvoll.

Aus Sicht der Autoren/Autorinnen ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Textilien bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich. Eine größere Herausforderung stellt die Integration von sozialen Kriterien dar.

Die Nachhaltigkeitsstrategie sollte durch weitergehende gesetzliche Regelungen gestützt werden (siehe Schweiz, Österreich). Insbesondere sollte eine bessere rechtliche Grundlage für die Forderung sozialer und arbeitsrechtlicher Kriterien geschaffen werden, da ihre derzeitige Einbeziehung in den Vergabeprozess wegen des erforderlichen Auftragsbezuges problematisch ist.

Die folgende Auflistung umfasst Fragen/Anregungen, die bei Erstellung dieses Leitfadens aufgekommen sind, aber nicht gelöst werden konnten:

---

<sup>27</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

<sup>28</sup> Quelle: <http://www.modeaffaire.de/ratgeber/zertifikate/>

1. Kann zur Förderung der Gleichstellung die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei den Auftragsausführungen verlangt werden?
2. Könnte eine solche Bedingung auch differenziert nach unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften (z. B. Assistenzkräfte und wissenschaftliche Kräfte bei Forschungsprojekten) formuliert und im Einzelfall auch auf die Projektleitung ausgeweitet werden, für den Fall, dass diese aus mehreren Personen besteht?
3. Können zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden?
4. Inwieweit können durch Vorgaben zur Auftragsausführung soziale Projekte unterstützt werden?
5. Inwieweit kann durch Vorgaben zur Auftragsausführung die „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR)“ verstärkt werden?

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Textilien in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Labels problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Zudem sollte sich der Auftraggeber darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Textilien gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten entstehen.

## 10 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

Blauer Engel: [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

Buy Smart+ Beschaffung und Klimaschutz:

<http://www.buy-smart.info/german/beschaffung-und-klimaschutz>

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) i. A. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de>

EU-Umweltzeichen: <http://www.eu-ecolabel.de>

Der Respiro Leitfaden zur sozial-verantwortlichen Beschaffung von Textilien und Bekleidung: [http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/informieren-themen/studien/kleidung/RESPIRO\\_Leitfaden\\_Textilien.pdf](http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/informieren-themen/studien/kleidung/RESPIRO_Leitfaden_Textilien.pdf)

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: <http://www.bescha.bund.de>

Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung>

## 11 Autorinnen/Autoren des Leitfadens

Haydn, Norbert; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung  
Herborn, Elke; Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung  
Hofmann-Frönd, Katja; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung  
Hühn, Marianne; Vergabestelle/Justiziarin Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Zarife, Rita; Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

## 12 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben. - August 2009; online: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis. - 2009; online: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen. - Juni 2010; online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3959.pdf>
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung. - online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de>
- Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis. - Januar 2010; online: [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?jsessionid=C94AE8CD757DCFE04C5CD67552B71A78?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?jsessionid=C94AE8CD757DCFE04C5CD67552B71A78?__blob=publicationFile)
- Eurocities asbl (Hsg.): Der Respiro Leitfaden zur sozial-verantwortlichen Beschaffung von Textilien und Bekleidung. - 1. Auflage, Deutschland 2010
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa. - 2011; online: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook\\_summary\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf)
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen. - 2011; online: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/other\\_aspects/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm)
- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO. - online: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>
- o.V. (Hsg) Cora, Terre des Hommes, verdi u. a.: Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen, Köln 2010
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Textilien RAL-UZ 154, Ausgabe Februar 2011
- Schewe, G., Ortwein, G., Nöthig, H: ISO 14001 – kritische Analyse von der Anwendbarkeit und Nutzen in der Textilindustrie. – Arbeitspapiere des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre insb. Organisation, Personal und Innovation der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster, Münster 2009

Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW; online: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13150](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150)

Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung – Schulungsskripte. - Mai 2010; online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf>

## 13 Abkürzungsverzeichnis

BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
CAS	Chemical Abstracts Service: internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
Carc.Cat.	carinogen category
CSR	Corporate Social Responsibility
DIN	Deutsche Industrienorm
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organization for Standardization
Mut.Cat.	mutagen category
ppm	parts per million
PTFE	Polytetrafluorethylen
RAL	Reichsausschuss für Lieferbedingungen (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung)
Repr.Cat.	reprotoxic category
SGB	Strafgesetzbuch
TCO	Dachverband der schwedischen Angestelltengewerkschaften (Tjänstemännens Central Organisation)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TVOC	Total Volatile Organic Compounds
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UZ	Umweltzeichen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen – Teil A



### Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien<sup>29</sup>

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Ich erkläre/Wir erklären:

- Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat \_\_\_\_\_ erbringe/n ich/wir den Nachweis, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat kann nicht vorgelegt werden. Daher sichere ich/sichern wir zu, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Ich habe/werde / Wir haben/werden meine/unsere Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch besondere vertragliche Nebenbedingungen verpflichtet/verpflichten.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht vorlegen. Ich/Wir gehen davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des abschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

<sup>29</sup> Quelle: Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW); angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

## Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen<sup>30</sup>

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des abschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss der zuständigen Stelle für Vergabesperrn mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

<sup>30</sup> Quelle: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



# Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

**1 NACHHALTIGKEIT**  
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

**2 VORBILDROLLE**  
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

**3 RAHMENBEDINGUNGEN**  
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

**4 KRITERIEN**  
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

**5 KONTROLLE**  
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

**6 INFORMATION**  
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

**7 HERAUSFORDERUNG**  
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.







Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung



**AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“**

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden  
[www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden  
[www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de)

Weitere Informationen unter: [www.hessen-nachhaltig.de](http://www.hessen-nachhaltig.de)